



Was tun...

... mit dem Problem der 5-tägigen

Berufungsfrist

für den Fall, dass ein*e Schüler*in nicht aufsteigt?

Problemlage:

Die Notenkonferenz muss in der Zeit von Mittwoch bis Freitag in der vorletzten Schulwoche stattfinden. Konferenzen, die am Donnerstag oder Freitag abgehalten werden, haben zur Folge, dass die Frist erst in den ersten Tagen der Sommerferien ausläuft. Demzufolge könnte sich für uns Lehrer*innen ein Hindernis für einen Urlaubsantritt zu Ferienbeginn ergeben, denn aus wichtigen dienstlichen Gründen ist es möglich, Lehrer*innen in den Schulferien zur Dienstleistung zurückzuberufen (siehe: §56 Abs. 5 LDG, §42a Abs. 4 VBG, §12 Abs.4 LVG).

Lösungsweg:

Einzig eine Konferenz am Mittwoch kann zuvor genannte Turbulenzen verhindern, wenn folgende Vorgangsweise eingehalten wird:

1. Die Konferenz ist von allen gut vorzubereiten, damit sie zügig durchgeführt werden kann.
2. Die Bescheide (RSB) müssen am Mittwoch vor 17 Uhr am Postamt deponiert werden. Nur dann besteht eine 97% Wahrscheinlichkeit, dass der erste Zustellversuch am Donnerstag erfolgt.
3. Für den Fall, dass der Briefträger den Adressaten am Donnerstag antrifft, folgt 4a. Für den Fall 4b, dass der Briefträger den Adressaten am Donnerstag nicht angetroffen hat, gilt: Laut § 17, Abs. 3 des Zustellgesetzes gelten hinterlegte Sendungen mit dem nächsten Werktag, an dem das RSB - Schreiben am Postamt behoben werden könnte, als zugestellt. Das wäre der Freitag.
4. Laut § 74, Abs. 1 des SchUG beginnt die Berufungsfrist am Tag nach der Zustellung zu laufen. (Fall 4a: Freitag; Fall 4b: Samstag)
5. Der Beginn und Lauf der Berufungsfrist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als das Ende der Frist anzusehen (§ 74, Abs. 3 und 4 SchUG)
6. Die Frist endet im Fall 4a am Dienstag, bei 4b am Mittwoch der letzten Schulwoche.
7. Die Berufung kann nur innerhalb dieser Frist in der Direktion eingebracht werden und somit noch innerhalb der letzten Schulwoche behandelt werden.

Einziger Haken: Wenn die Post ihren ersten Zustellversuch erst am Freitag (3% Wahrscheinlichkeit) macht, endet die Berufungsfrist entsprechend der Punkte 4 und 5 am Montag in der ersten Ferienwoche.

Juni 2022

MMag. Dr. Thomas Bulant
0699/1941 39 99
thomas.bulant@fsg-pv.wien

